

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 26. Januar 2021

Nr. 02

<i>Inhalt</i>	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18.12.2020	55
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung von § 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 18.01.2021	61
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung von § 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 18.01.2021	64
Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2019 vom 18. Januar 2021	65
Veröffentlichung der Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Aufwandsentschädigungen	67

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/02
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Zugangs- und Zulassungsordnung
für die konsekutiven Masterstudiengänge
des Fachbereichs Biologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 18.12.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 29. Oktober 2019 hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
 - 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
 - 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
 - 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studium der Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

(1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung muss beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gestellt werden. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der

Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die/der Studienbewerber/in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. ⁶Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. ⁷Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1. ⁸Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. ⁹Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. ¹⁰Die Bewerberin/der Bewerber muss mit den vorläufigen Abschlussunterlagen eine von ihrer/seiner Hochschule ausgewiesene, deutlich ersichtliche vorläufige Durchschnittsnote vorlegen. ¹¹Das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
3. ¹¹Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
4. ¹²Lebenslauf.
5. ¹³Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
6. ¹⁴Das ausgefüllte Bewerbungsformular und ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt wird (z.B. Arbeitszeugnisse, Gutachten oder ähnliche Nachweise über relevante Zusatzqualifikationen).
7. ¹⁵Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 5 Abs. 6 belegen (z.B. Behindertenausweis).

(2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der Antrag nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die/der Studienbewerber/in die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig einreicht.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu den in § 1 genannten Studiengängen ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,3 beendet worden ist. ²Über Satz 1 hinausgehende spezifische Zugangsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt.

(2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnisse der deutschen oder der englische Sprache nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung. ²Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird gemäß den Bestimmungen der DSH- Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse wird in der Regel durch den Test of English as a Foreign

Language (TOEFL) erbracht. 4Der Nachweis gemäß Satz 2 bzw. Satz 3 ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch oder Englisch ist.

(3) 1Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union können auf Antrag durch die Auswahlkommission anerkannt werden. 2Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Auswahlkommission gemäß § 6 stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis oder andere Unterlagen der Hochschule (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende, deutlich ersichtliche vorläufige Durchschnittsnote ausweist.

(3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudium

§ 5

Auswahlverfahren

(1) 1Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen für einen Studiengang im Sinne von § 1, die nach § 3 Abs. 1 und 2 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. 2 - Die im Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgewiesene Note.

2. 3 - Weitere für das Studium des angestrebten Studiengangs einschlägige Qualifikationen. 4Dies können zum Beispiel zusätzliche forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrung, oder sonstige Zusatzqualifikationen sein, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben. 5Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. 6Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.

(2) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 wird gem. Abs. 4 in einen Punktwert von 40 bis 27 umgerechnet.

(3) ¹Für ggf. bestehende zusätzliche einschlägige Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 10 bis 0 Punkte. ²Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

(4) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 2 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3
Punktwert	29	28	27

(5) ¹Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. ²Aufgrund der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste erstellt.

(6) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

(7) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege der Härtefallregelung nach der Vergabeordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

§ 6

Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens zu jedem dieser Ordnung unterfallenden Studiengänge wählen die Fachbereichsräte der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern derjenigen Fachbereiche, die zum regelmäßigen Lehrangebot des jeweiligen Studiengangs beitragen.

(2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus jeweils einer/einem Vorsitzenden, die/der dem Fachbereich Biologie angehört, deren/dessen Stellvertretung, zwei weiteren Hochschullehrer/inne/n und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen. ²Zwei Mitglieder der Auswahlkommission gehören ggf. einem der anderen an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereichen an. ³Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/inne/n bestellt. ⁴Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird ein/e Stellvertreter/in bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁶Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. ²Sie beschließt

mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme deren/dessen Stellvertretung.

(4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 7

Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

(2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der auf der Rangliste nächstplatzierten Bewerberin/dem auf der Rangliste nächstplatzierten Bewerber zugewiesen. ²Versäumt die Bewerberin/der Bewerber, innerhalb der Frist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

(3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

(1) ¹Hat ein/e Studienbewerber/in in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(3) ¹Belastende Entscheidungen sind der/dem Studienbewerber/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der/dem Studienbewerber/in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2014 (AB Uni 12/2014, S. 704 f.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 30. April 2015 (AB Uni 9/2015, S. 504 f.), außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt erstmals für das Zugangs- und Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 02.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.12.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung von § 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 18.01.2021

Das Rektorat hat zur Umsetzung von § 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die folgenden Regelungen beschlossen:

A. Online-Prüfungen

- I. Die in Prüfungsordnungen geregelten Prüfungen werden, sofern sie als Präsenzprüfungen vorgesehen sind, auch im Wintersemester 2020/2021 stattdessen in einem der vorgesehenen Prüfungsform entsprechenden Onlineformat durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Dekanat und macht dies in geeigneter Weise bekannt.

- II. Für die Durchführung mündlicher Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - Online-Videoprüfungen werden von mindestens zwei Prüfer*innen oder einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in abgenommen. Abweichend von den Prüfungsordnungen sind keine Zuhörer*innen zur online Videoprüfung zugelassen.
 - Mündliche Online-Videoprüfungen müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten mündlichen Prüfung in Präsenz und den Prüfungsinhalten entsprechen.
 - Die Dauer des Prüfungsgesprächs richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
 - Studierende, Prüfer*innen und Beisitzer*innen müssen über die geeigneten technischen Voraussetzungen, um an einer Online- Videoprüfung teilnehmen zu können, verfügen:
 - sie haben ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera und einem Mikrofon,
 - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
 - Der*die Studierende hat einen geeigneten Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
 - Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
 - Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen gewährleisten ebenfalls den störungsfreien Ablauf der Prüfung.
 - Vor Beginn des Prüfungsgesprächs identifiziert sich die*der Studierende durch Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises in die Kamera.
 - Vor Beginn des Prüfungsgesprächs zeigt der*die Studierende durch Teilen seines*ihres Bildschirms, dass er*sie keine Hilfsmittel nutzt.
 - Die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen müssen während der Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera bleiben.
 - Wird während der Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, sollte nach Möglichkeit die Bildschirmansicht des*der Studierenden dauerhaft geteilt ("Share"-Funktion in den Tools) werden.
 - Wenn die Prüfer*innen oder Beisitzer*innen den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, zeigt der*die Studierende durch Drehen der Kamera überblicksartig, dass er*sie sich allein im Raum befindet und keine Hilfsmittel in seinem*ihrem Blickfeld hat. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera so eingestellt sein, dass eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.

- Nach Beendigung der Prüfung verlässt der*die Studierende die Videokonferenz während der Diskussion der Note durch die Prüfer*innen bzw. während der Anhörung des Prüfungsbeisitzes. Nach der Notenfindung wird der*die Studierende (z.B. per Email) informiert und schaltet sich dann ggfs. zur Notenverkündung wieder zur der Webkonferenz dazu.
- Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald als möglich fortgesetzt werden. Es wird dabei mit einer anderen Frage fortgefahren. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und im Zweifelsfall in Präsenz nach Wiederaufnahme des regulären Betriebes an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wiederholt.
- Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Videoprüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

III. Für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Das Format der Online-Prüfung muss dem der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Präsenzprüfung entsprechen.
- Eine schriftliche Online-Prüfung muss im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten schriftlichen Prüfung in Präsenz entsprechen.
- Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
- Prüflinge, Prüfer*innen und Aufsichtspersonen müssen über die technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Prüfung teilnehmen zu können, verfügen:
 - sie haben ein PC/Notebook/Tablet,
 - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
- Der*die Studierende hat einen Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
- Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
- Von eventuell in der Prüfungsordnung definierten Regularien zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.
- Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Prüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

IV. Soweit Studierende bei der Ablegung schriftlicher Online-Prüfungen von einer Aufsichtsperson im Rahmen einer Videokonferenz überwacht werden (schriftliche Online-Videoprüfung), gelten zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer III. die Regelungen der Ziffer II. zu Hilfsmitteln und sicherer Prüfungsumgebung entsprechend.

B. Abweichende Regelungen zu Bestimmungen der Prüfungsordnungen

Wie schon im Sommersemester 2020 gibt das Rektorat den Fachbereichen Gelegenheit, Vorschläge einzureichen in Bezug auf

1. die Ersetzung in Prüfungsordnungen geregelter Prüfungen durch eine andere Prüfungsform,
2. die Änderung von in der Prüfungsordnung geregelter Prüfungsdauern,
3. von der Prüfungsordnung abweichender Lehrformen und Studienleistungen,
4. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,

5. die Gewährung von Freiversuchen im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung,
6. die Weitergeltung der Freiversuchs-, Rücktritts- und Notenverbesserungsregelung aus § 7 Abs. 4 Satz 1-3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, wobei bereits bei der Abfrage mitgeteilt wird, dass das Rektorat aktuell beabsichtigt, dies fachbereichsübergreifend einheitlich wie folgt zu regeln:

Die bisher geltenden Freiversuchs-, Rücktritts- und Notenverbesserungsregelungen (§ 7 Abs. 4 Satz 1-3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) gelten grundsätzlich weiter, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Die Freiversuchs- und die Notenverbesserungsregelung greift nicht im Falle von Täuschungsversuchen und Abschlussarbeiten.
- Die Freiversuchs-, Rücktritts- und Notenverbesserungsregelungen gelten nicht für Prüfungen, mit denen ein Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, abgeschlossen wird.

Die Vorschläge müssen bis zum 30.11.2020 eingereicht werden.

C. Einschreibung in Masterstudiengänge

Für die Einschreibung in Masterstudiengänge gilt ergänzend zum Beschluss des Rektorats vom 23.04.2020:

Das Rektorat beschließt, Studierenden, die aufgrund der Corona-Pandemie daran gehindert waren, rechtzeitig ihren Bachelorstudiengang abzuschließen, für die Einschreibung zum Sommersemester 2021 die vorläufige, parallele Einschreibung in Masterstudiengänge gemäß § 49 Abs. 6 HG NRW zu ermöglichen, sofern sie eine Zulassung zur Bachelorarbeit zum 15.05.2021 erhalten haben oder eine Mindestpunktzahl von 140 ECTS-Punkten nachweisen können.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. November 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung von § 7
der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 18.01.2021**

Das Rektorat hat zur Umsetzung von § 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die folgenden Regelungen beschlossen:

Die bisher geltenden Freiversuchs-, Rücktritts- und Notenverbesserungsregelungen (§ 7 Abs. 4 Satz 1-3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) gelten grundsätzlich weiter, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Die Freiversuchs- und die Notenverbesserungsregelung greift nicht im Falle von Täuschungsversuchen und Abschlussarbeiten.
- Für Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, können die Fachbereiche abweichende Regelungen treffen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Dezember 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

vom 29. Juli 2019

vom 18. Januar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2006, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 29. Oktober 2019 hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrages richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Lebenslauf
2. Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 150 Leistungspunkte) eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
3. Transcript of Records (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument
4. Ein Diploma Supplement (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument

5. Dokumentationsbogen, in dem die Bewerberin/der Bewerber die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nachweist und bestätigt
6. Ein Exposé, das mittels der Beantwortung eines Fragenkatalogs Auskunft über studiengangsspezifische Interessen, Fähigkeiten und Kenntnisse gibt
7. Ggf. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.
8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Abs. 4 belegen (z.B. Behindertenausweis).“

2. § 7 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ³Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 16.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Veröffentlichung
der Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster gewährten Aufwandsentschädigungen**

Aufgrund des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S: 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW.S. 425) ist die Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats gewährten Aufwandsentschädigungen zu veröffentlichen.

Für das Jahr 2020 betrug die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen 44.500 €.

Münster, den 05. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s